



ASIIN-Akkreditierungsbericht

Masterstudiengang

Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung

an der

**Hochschule für angewandte Wissenschaften und
Kunst Hildesheim / Holzminden / Göttingen**

Stand: 28.09.2018

Inhaltsverzeichnis

A Zum Akkreditierungsverfahren	3
B Steckbrief des Studiengangs	5
C Bericht der Gutachter	7
D Nachlieferungen	31
E Nachtrag/Stellungnahme der Hochschule (14.12.2017)	32
F Zusammenfassung: Empfehlung der Gutachter (18.12.2017)	33
G Stellungnahme der Fachausschüsse	35
H Beschluss der Akkreditierungskommission (23.03.2018)	36
I Erfüllung der Auflagen (28.09.2018)	38
Bewertung der Gutachter und der Fachausschüsse 06 und 08 (13.08.2018)	38
Beschluss der Akkreditierungskommission (28.09.2018)	41
Anhang: Lernziele und Curricula	42

A Zum Akkreditierungsverfahren

Studiengang	Beantragte Qualitätssiegel	Vorhergehende Akkreditierung	Beteiligte FA ¹
Ma Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung	AR ²	ASIIN 2010-2016/17	06, 08
<p>Vertragsschluss: 29.05.2017</p> <p>Antragsunterlagen wurden eingereicht am: 04.09.2017</p> <p>Auditdatum: 20.10.2017</p> <p>am Standort: Fakultät für Ressourcenmanagement, Büsgenweg 1a, 37077 Göttingen</p>			
<p>Gutachtergruppe:</p> <p>Patrick Niebergall, studentischer Gutachter Universität Erfurt;</p> <p>Prof. Dr. Jürgen Peters, Hochschule für Nachhaltige Entwicklung Eberswalde;</p> <p>Prof. Dr. Otmar Seibert, Hochschule Weihenstephan-Triesdorf;</p> <p>Mark Schlick, Stadt Primasens Amt für Wirtschaftsförderung und Liegenschaften</p>			
<p>Vertreter der Geschäftsstelle: Dr. Alexander Weber</p>			
<p>Entscheidungsgremium: Akkreditierungskommission für Studiengänge</p>			
<p>Angewendete Kriterien:</p> <p>European Standards and Guidelines i.d.F. vom 10.05.2015</p> <p>Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen und die Systemakkreditierung des Akkreditierungsrates i.d.F. vom 20.02.2013</p>			

¹ FA: Fachausschuss für folgende Fachgebiete - FA 06 = Wirtschaftsingenieurwesen; FA 08 = Agrar-, Ernährungswissenschaften & Landespflege

² AR: Siegel der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

Zur besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, weibliche und männliche Personenbezeichnungen im vorliegenden Bericht aufzuführen. In allen Fällen geschlechterspezifischer Bezeichnungen sind sowohl Frauen als auch Männer gemeint.

B Steckbrief des Studiengangs

a) Bezeichnung	Abschlussgrad (Originalsprache / englische Übersetzung)	b) Vertiefungsrichtungen	c) Angestrebtes Niveau nach EQF ³	d) Studiengangsform	e) Double/Joint Degree	f) Dauer	g) Gesamtkreditpunkte/ Einheit	h) Aufnahme-rythmus/erstmalige Einschreibung	i) konsekutive und weiterbildende Master	j) Studiengangsprofil
Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung/M.A.	Master of Arts	--	7	Vollzeit	--	4 Semester	120 ECTS	WS/WS 2003	Konsekutiv	Anwendungsorientiert

³ EQF = European Qualifications Framework

Für den Masterstudiengang Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung hat die Hochschule auf der Webseite⁴ folgendes Profil beschrieben:

„Ziele des Studiengangs Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung

Die Regionen in Europa stehen im Wettbewerb um Einwohner/innen, die die vorhandene Infrastruktur sichern und um Unternehmen, die Arbeitsplätze schaffen. Hier setzt moderne Wirtschaftsförderung als ein wichtiger Baustein der Regionalentwicklung an, indem sie die lokalen und regionalen Akteure vernetzt, sich für die Verbesserung der diversen Standortfaktoren einsetzt und Unternehmen vor Ort kompetent berät und unterstützt.

Auch Gäste, die touristische Produkte nachfragen und so zur regionalen Wertschöpfung beitragen, sind gefragt. Regionalmanager/ innen entdecken die Potenziale der Region, akquirieren erfolgreich Fördermittel und entwickeln Konzepte für eine ökonomisch und ökologisch nachhaltige Regionalentwicklung.

Der HAWK-Masterstudiengang Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung in Göttingen erstreckt sich über vier Semester. Das Angebot richtet sich insbesondere an Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen aus folgenden Bereichen: Wirtschafts-, Sozial- und Politikwissenschaften, Ingenieurwissenschaften (Forstwirtschaft/-wissenschaft, Agrarwirtschaft/-wissenschaft, Landschaftsarchitektur) sowie verwandter Studiengänge (z.B. Geographie, Raumplanung).

Kompetenzfelder

Tätigkeiten in den Bereichen Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung verlangen ein hohes Maß an professioneller Kompetenz in vier zentralen Bereichen:

- Strategie und Instrumenten der Stadt- und Regionalentwicklung
- Strategien und Instrumente der Wirtschaftsförderung
- Europäische Regionalpolitik
- Methodenkompetenz: Kommunikation, Moderation und Projektmanagement

Der akkreditierte HAWK-Masterstudiengang Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung ist durch die ASIIN e.V. bis zum Jahr 2017 erfolgreich re-akkreditiert worden.“

⁴ <http://www.hawk-hhg.de/ressourcen/173639.php> (08.11.2017)

C Bericht der Gutachter

Kriterium 2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

Evidenzen:

- HAWK Hildesheim / Holzminden / Göttingen, Selbstbericht
- Webseite HAWK Masterstudiengang Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung (<http://www.hawk-hhg.de/ressourcen/173639.php> (08.11.2017))
- Informationsbroschüre Masterstudiengang Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung. Fakultät Ressourcenmanagement Göttingen (http://www.hawk-hhg.de/ressourcen/media/HAWK_Regionalmanagement_Wirtschaftsfoerderung_Flyer.pdf (08.11.2017))
- Auditgespräche 20.10.2017

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die HAWK Hildesheim / Holzminden / Göttingen hat für den Masterstudiengang Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung im Selbstbericht Studienziele sowie daraus abgeleitete übergreifende Lernergebnisse definiert. Die diesbezüglichen Angaben auf der Webseite der den Studiengang tragenden Fakultät für Ressourcenmanagement sowie die ebendort hinterlegte Informationsbroschüre benennen hingegen lediglich die allgemeinen Berufs- und Kompetenzfelder des Regionalmanagements und der Wirtschaftsförderung und sagen dementsprechend nur wenig über den spezifischen Ansatz des Göttinger Programms aus. Eine verbindliche Verankerung der Studienziele, beispielsweise in der Studien- und Prüfungsordnung, existiert bislang nicht.

Gemäß Selbstbericht zielt der Masterstudiengang auf „die Vermittlung wissenschaftlicher Kenntnisse und methodischer Kompetenzen sowie praktischer Fertigkeiten im Management von regionalen Entwicklungsprozessen in den drei Dimensionen der Nachhaltigkeit: Wirtschaft, Gesellschaft, Ökologie“. In einem interdisziplinären Ansatz, der ökonomische, planerisch-rechtliche, geographische sowie sozial- und politikwissenschaftliche Disziplinen gleichermaßen berücksichtigt, werden Studierende dabei insbesondere befähigt, „eigenverantwortlich fachlich fundierte, kreative und intelligente Konzepte für Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung zu erarbeiten“. Diese Kompetenzen befähigen Absolventen zu vielfältigen Tätigkeiten, die auf „den Gestaltungs- bzw. Vernetzungsebenen zwischen Kommune, Land, EU, Unternehmen und Konzern sowie der Gesellschaft“ auf die Si-

cherstellung und Entwicklung der regionalen „Prosperität, [...] Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen, [...] Lebens- und Freizeitqualität und [der] Qualität der naturgegebenen Ressourcen“ ausgerichtet sind.

Während damit die allgemeinen Zielsetzungen auch hinsichtlich einer professionellen Verortung des Programms in den Augen der Gutachter adäquat reflektiert werden, fokussiert die daran anschließende Darstellung der als übergreifende Lernergebnisse angestrebten Kompetenzen deutlich auf einen überfachlich-generischen Kompetenzbereich: In den Kategorien „Schlüsselqualifikationen“ sowie „Vertiefte / Spezialisierte berufspraktische Befähigung“ werden die angestrebten methodischen, sozialen und personalen Kompetenzen dargestellt. Auch dass der Studiengang nicht zuletzt auf die Rezeption gesamtgesellschaftlicher Zusammenhänge ausgerichtet ist, wird ebendort umfassend reflektiert. Der Bereich „Fachwissenschaftliche Qualifikationen“ referenziert dann jedoch gerade nicht die dazu komplementären Fachkompetenzen, sondern richtet sein Augenmerk stattdessen primär auf die *allgemeine* wissenschaftliche Befähigung und damit erneut auf generische Kompetenzen. In der Konsequenz wird nach Ansicht der Gutachter anhand des selbst definierten Qualifikationsprofils nur mit Abstrichen deutlich, welche fachspezifischen Kompetenzen Absolventen am Ende des Göttinger Masterstudiengangs Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung erworben haben sollen.

Dieses im Wesentlichen redaktionelle Monitum soll die Qualität sowie den unbestrittenen Erfolg des zur Akkreditierung beantragten Masterprogramms nicht in Frage stellen, sollte zur Erleichterung einer systematischen Qualitätssicherung sowie im Interesse einer höheren Transparenz und Verbindlichkeit nach Ansicht der Gutachter gleichwohl möglichst zeitnah behoben werden. Dementsprechend ist das Qualifikationsprofil hinsichtlich der angestrebten fachlichen Kompetenzen zu konkretisieren. Das so überarbeitete Qualifikationsprofil muss schließlich in einem angemessenen Detaillierungsgrad veröffentlicht und so verankert werden, dass sich alle relevanten Interessensträger beispielsweise im Rahmen der internen Qualitätssicherung darauf berufen können.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.1:

Zusammen mit der Stellungnahme zum vorläufigen Bewertungsbericht legt die Hochschule ein hinsichtlich der angestrebten fachlichen Kompetenzen konkretisiertes Qualifikationsprofil vor. Dieses Qualifikationsprofil erlaubt nach Ansicht der Gutachtergruppe nunmehr eine angemessene fachlich-akademische Einordnung des zur Akkreditierung beantragten Masterstudiengangs. Die Hochschule sollte gleichwohl im weiteren Verfahrensverlauf

nachweisen, dass das überarbeitete Qualifikationsprofil in einem angemessenen Detaillierungsgrad und einer zwischen den verschiedenen Fassungen konsistenten Form veröffentlicht und so verankert wird, dass sich alle relevanten Interessensträger darauf berufen können. Die Gutachter sprechen sich dafür aus, diesen Sachverhalt zum Gegenstand einer Auflage zu machen und bewerten Kriterium 2.1 in der Konsequenz als derzeit nur teilweise erfüllt.

Kriterium 2.2 (a) Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Die Analyse und Bewertung zu den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse erfolgt im Rahmen des Kriteriums 2.1, in der folgenden detaillierten Analyse und Bewertung zur Einhaltung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben und im Zusammenhang des Kriteriums 2.3 (Studiengangkonzept).

Kriterium 2.2 (b) Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Evidenzen:

- HAWK Hildesheim / Holzminden / Göttingen, Selbstbericht
- HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim / Holzminden / Göttingen Fakultät für Ressourcenmanagement. Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung
- HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim / Holzminden / Göttingen Fakultät für Ressourcenmanagement. Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung.
- Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung
- Masterstudiengang Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung. Modulhandbuch (http://www.hawk-hhg.de/ressourcen/media/RW_Module_komplett.pdf (Prüfungsordnung 2014) (07.11.2017))
- Programmspezifisches Belegexemplar Diploma Supplement
- Auditgespräche 20.10.2017

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Studienstruktur und Studiendauer

In einer Regelstudienzeit von vier Semestern werden im Masterstudiengang Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung insgesamt 120 Leistungspunkte erworben. Auf die obligatorische Abschlussarbeit entfallen davon 20 Kreditpunkte. Die Gutachter stellen fest, dass die ländergemeinsamen Strukturvorgaben zu Studienstruktur und Studiendauer von dem zur Akkreditierung beantragten Studienprogramm damit erfüllt werden.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge

Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung ist gemäß § 2 der Zulassungsordnung ein erster berufsqualifizierender Abschluss in einem „fachlich geeigneten vorangegangenen Studium“. Indem zugleich eine „vertiefende berufspraktische Befähigung“ als zentrales Studienziel festgelegt ist, trägt die Hochschule dem Charakter des Masters als weiterem berufsqualifizierenden Studienabschluss in den Augen der Gutachtergruppe angemessen Rechnung.

Studiengangsprofile

Der Masterstudiengang Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung zeichnet sich, wie in Kapitel 2.3 ausführlicher zu erörtern sein wird, insgesamt durch einen hohen Praxisbezug aus. Projektarbeiten, die teilweise zusammen mit Partnern aus der beruflichen Praxis durchgeführt werden, sind integraler Bestandteil der Ausbildung. Die Klassifizierung des Programms als „anwendungsorientiert“ erscheint den Gutachtern dementsprechend nachvollziehbar.

Konsequente und weiterbildende Masterstudiengänge

Im Masterprogramm Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung werden die Inhalte grundständiger Studiengänge der Geographie, Betriebswirtschaft, Sozialwissenschaften und anderer verwandter Disziplinen vertieft und erweitert. Die Kategorisierung des Programms als „konsequente“ ist nach Ansicht der Gutachtergruppe dementsprechend plausibel.

Abschlüsse / Bezeichnung der Abschlüsse

Gemäß § 24 des besonderen Teils der Prüfungsordnung wird der Masterstudiengang Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung mit „Master of Arts“ und damit genau einem Abschlussgrad abgeschlossen. Die Auditoren stellen fest, dass der Abschlussgrad den ländergemeinsamen Strukturvorgaben entspricht und gemäß der Ausrichtung des Programms verwendet wird.

Gemäß § 13 (2) des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung wird zusammen mit dem Zeugnis ein Diploma Supplement mit Informationen zum individuellen fachlichen Profil des Stu-

diengangs verliehen. Der Ausweis von statistischen Daten zur Einordnung individueller Abschlüsse („relative[s] Abschneiden“) ist in § 13 (3) explizit vorgesehen. In dem zusammen mit dem Selbstbericht dokumentierten programmspezifischen Belegexemplar des Diploma Supplements ist gerade diese Information allerdings nicht enthalten und sollte im weiteren Verfahrensverlauf ergänzt werden.

Modularisierung und Leistungspunktesystem

Der Masterstudiengang Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung ist modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem ausgestattet. Gemäß § 3 (3) des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung wird ein Leistungspunkt für circa 30 Stunden studentischer Arbeitslast verliehen. Gemäß dem im besonderen Teil der Prüfungsordnung dokumentierten exemplarischen Studienplan ist die Arbeitsbelastung mit genau 30 Leistungspunkten gleichmäßig über den Studienverlauf verteilt.

Die thematische Abgrenzung zwischen einigen wenigen Modulen („Europäische Regionalpolitik“ versus „Europäische Studien“; „Wirtschaftsförderung“ versus „vertiefte Aspekte der Wirtschaftsförderung“) erscheint auf den ersten Blick unklar, wird von den Verantwortlichen allerdings im Vorortgespräch nach Ansicht der Gutachter hinreichend substantiiert. Insgesamt bewerten die Auditoren die Modularisierung hinsichtlich der Bildung konsistenter Lehr- und Lernpakete somit als gelungen. Die Modulabfolge wird allerdings vor allem was die Verteilung der Wahlpflichtmodule angeht, im folgenden Kapitel intensiver zu diskutieren sein. Die Gutachtergruppe stellt weiterhin fest, dass Module in der Regel mit mindestens fünf Leistungspunkten abgeschlossen werden. Dass die drei Wahlpflichtmodule mit jeweils drei Kreditpunkten kleiner dimensioniert sind, erhöht nach Ansicht der Gutachter die Möglichkeiten der Profilbildung und erscheint dementsprechend aus didaktischen Gesichtspunkten nachvollziehbar.

Zusammen mit dem Selbstbericht sind ausführliche Modulbeschreibungen dokumentiert. Das Modulhandbuch ist auf der Webseite des Fachbereichs für die Prüfungsordnungen 2010 und 2014 öffentlich zugänglich. Dass auch die aktuelle Fassung des Dokuments (Prüfungsordnung 2017/18) den relevanten Interessensträgern in geeigneter Form zugänglich gemacht wurde, sollte nach Ansicht der Gutachter im weiteren Verfahrensverlauf nachgewiesen werden. Die Auditoren stellen weiterhin fest, dass die Beschreibungstexte alle wesentlichen Angaben zur jeweiligen Lehreinheit enthalten und in aller Regel angemessen zwischen Lehrinhalten und als Lernergebnissen angestrebten Kompetenzen differenzieren. Wenige Inkonsistenzen in der Kreditpunkte-Arbeitsstunden-Relation betreffen exklusiv Module, bei denen die Kreditpunktwerte mit der jüngsten Novelle des besonderen Teils der Prüfungsordnung geändert wurden („Projektarbeit“, „Berufspraktische Einheit“, „Masterthesis“). Die Gutachter gehen dementsprechend davon aus, dass es sich hierbei um ein

rein redaktionelles Problem handelt, das spätestens zur Veröffentlichung der aktuellen Beschreibungstexte behoben wird.

Die Zugangsvoraussetzungen des Studiengangs (A 2 der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben) werden im Rahmen des Kriteriums 2.3 behandelt.

Die Berücksichtigung der „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und für die Modularisierung“ wird im Zusammenhang mit den Kriterien 2.3 (Mobilität, Anerkennung), 2.4 (studentische Arbeitslast), 2.5 (Prüfungsbelastung, Prüfungssystem: kompetenzorientiertes Prüfen) überprüft.

Kriterium 2.2 (c) Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem
--

Evidenzen:

- Hochschulentwicklungsplan HAWK 2013 (https://www.hawk-hhg.de/pressestelle/media/2013_03_11_Hochschulentwicklungsplan_Druckversion_zum_Download_Z_12_10_67_PLAN_WEB.pdf (07.11.2017))
- Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung
- Auditgespräche 20.10.2017

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die landesspezifischen Strukturvorgaben des Landes Niedersachsen werden von dem zur Akkreditierung beantragten Masterstudiengang Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung erfüllt:

- a.) Bewerber um einen Masterstudienplatz müssen ihre besondere Eignung durch einen facheinschlägigen oder fachverwandten Bachelorabschluss nachweisen. Die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze erfolgt zudem nach einer Rangliste, die die Note des ersten Hochschulabschlusses berücksichtigt (vgl. dazu auch Kap. 2.3);
- b.) Die HAWK Hildesheim / Holzminden / Göttingen versteht sich als eine „regional verankerte, wertorientierte Hochschule“, die einen wesentlichen Fokus auf für die Region relevante Zukunftsthemen richtet. In dieses Profil fügt sich der Masterstudiengang Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung nach Ansicht der Gutachter nachvollziehbar ein. Durch eine praxisbezogene Ausbildung wird zudem ein für Hochschulen für angewandte Wissenschaften maßgebliches profilbildendes Element adäquat substantiiert.

Kriterium 2.2 (d) Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Verbindliche Auslegungen des Akkreditierungsrates müssen an dieser Stelle nicht berücksichtigt werden.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.2:

Abschlüsse / Bezeichnung der Abschlüsse

~ statistische Daten zur Einordnung individueller Abschlüsse

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme zu diesem Sachverhalt verzichtet. Die Gutachter bestätigen ihre vorläufige Bewertung deshalb vollumfänglich. Sie meinen, die Hochschule sollte im weiteren Verfahrensverlauf nachweisen, dass die in der Prüfungsordnung verankerte statistische Einordnung individueller Abschlüsse auch für den Masterstudiengang Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung in einem der Abschlussdokumente umgesetzt wird. Die Gutachter empfehlen insofern, dazu eine Auflage auszusprechen.

Modularisierung und Leistungspunktesystem

~ Veröffentlichung der aktuellen Modulbeschreibungen

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme zu diesem Sachverhalt verzichtet. Die Gutachter gehen grundsätzlich davon aus, dass das Modulhandbuch rechtzeitig vor Inkrafttreten der zur Akkreditierung beantragten Novelle der Studien- und Prüfungsordnung aktualisiert wird. Dies sollte gleichwohl im weiteren Verfahrensverlauf dokumentiert und insofern zum Gegenstand einer Auflage gemacht werden.

Die Gutachter bewerten Kriterium 2.2 als derzeit nur teilweise erfüllt.

Kriterium 2.3 Studiengangskonzept

Evidenzen:

- HAWK Hildesheim / Holzminden / Göttingen, Selbstbericht
- Curriculare Übersicht, s. Anhang
- HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim / Holzminden / Göttingen Fakultät für Ressourcenmanagement. Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung

- HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim / Holzminde / Göttingen Fakultät für Ressourcenmanagement. Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung.
- Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung
- Masterstudiengang Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung. Modulhandbuch (http://www.hawk-hhg.de/ressourcen/media/RW_Module_komplett.pdf) (Prüfungsordnung 2014) (07.11.2017))

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Studiengangskonzept / Umsetzung der Qualifikationsziele:

Das Studiengangskonzept des zur Akkreditierung beantragten Masterprogramms ist über den gesamten Studienverlauf auf die Vermittlung von Kenntnissen und Kompetenzen in den beiden namensgebenden Bereichen Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung ausgerichtet. Auf einen formalisierten Schwerpunkt- oder Spezialisierungsbereich wurde aufgrund bestehender Synergien zwischen den beiden thematischen Säulen sowie im Interesse einer beruflichen Varianz der Absolventen bewusst verzichtet. Gleichwohl besteht die Möglichkeit, sich im Rahmen eines begrenzten Wahlpflichtbereichs im Umfang von neun Leistungspunkten, der berufspraktischen Einheit sowie der Masterarbeit mit einem bestimmten Bereich intensiver auseinanderzusetzen.

Die Gutachter bewerten diesen konzeptionellen Ansatz im Großen und Ganzen positiv. Die Hochschule macht zudem plausibel, dass die im Detail noch zu präzisierenden übergeordneten Studienziele (s. Kap. 2.1) im Rahmen des vorliegenden Curriculums grundsätzlich erreicht werden können. Angesichts einer Zielgruppe mit fachlich divergierenden Eingangsqualifikationen erscheint es dann auch nachvollziehbar, dass insbesondere grundlegende qualitative und quantitative Methoden nicht dem Pflicht- sondern Wahlpflichtbereich zugeordnet sind oder projektbezogen im Rahmen der berufspraktischen Einheit und der Masterarbeit erworben oder vertieft werden können. Dementsprechend sind diese beiden Studienanteile nicht nur auf eine individuelle Profilbildung (s.o.), sondern in gewissem Umfang auch auf eine Nivellierung unterschiedlicher Eingangsqualifikationen ausgerichtet und damit in ihrer Bedeutung für das Studiengangskonzept nicht zu unterschätzen.

Diese Doppelfunktion erfüllen die berufspraktische Einheit sowie die Masterarbeit auch aufgrund einer intensiven Supervision durch die Verantwortlichen dem Eindruck nach überzeugend. Demgegenüber erscheint es der Gutachtergruppe ungünstig, dass zwei der drei Wahlpflichtmodule für das erste Semester vorgesehen sind. Zu einem Zeitpunkt, an

dem Studierende die dem umfassenden Modulkatalog inhärenten Möglichkeiten einer individuellen Profilbildung nur bedingt abschätzen können, ist, und das wird auch von den Betroffenen problematisiert, eine wirklich lernergebnis- und profilorientierte Wahlentscheidung nur schwer möglich. In der Konsequenz fügen sich die zu Beginn des Studiums gewählten Lehreinheiten häufig nicht mehr optimal in das erst sukzessive geschärfte individuelle Profil der Kandidaten ein. Dadurch entstehen im Alltag punktuell Schieflagen, die in der Regel durch den Besuch *zusätzlicher* Wahlpflichtmodule außerhalb des regulären Curriculums ausgeglichen werden. Die Programmverantwortlichen weisen zwar daraufhin, dass es Studierenden grundsätzlich freisteht, die im Jahresrhythmus angebotenen Wahlpflichtmodule erst im dritten Semester zu absolvieren. Diese Möglichkeit wird jedoch dem Anschein nach nicht kommuniziert und würde angesichts eines insgesamt vergleichsweise statischen Curriculums bezogen auf den gesamten Studienverlauf zu einer Ungleichverteilung der Arbeitslast führen. Insgesamt erscheint es den Gutachtern insofern ratsam, den Wahlpflichtbereich stärker auf eine individuelle Profilbildung auszurichten. Ob dies über curriculare Adaptionen oder eine Intensivierung der Beratung der Studierenden geschieht, ist dabei nachrangig.

Modularisierung / Modulbeschreibungen:

Vgl. Kap. 2.2

Didaktisches Konzept / Praxisbezug:

Im zur Akkreditierung beantragten Masterstudiengang kommen verschiedene Lehrformen zum Einsatz. Vorlesungen vermitteln in der Regel Überblickswissen, das in Übungen und seminaristischem Unterricht vertieft wird. Verschiedene projektorientierte Formate und die Einbeziehung von potentiellen Arbeitgebern aus Wirtschaft und Verwaltung runden das Portfolio sinnvoll ab und begründen zugleich einen außergewöhnlich hohen Praxisbezug des Studiengangs. Dem entspricht es, dass das didaktische Konzept ansonsten stark auf studentische Gruppenarbeiten ausgerichtet ist. Eine intensive Begleitung dieser Gruppenarbeiten durch den Lehrkörper stellt dabei offenkundig sicher, dass auch die im Vergleich zu anderen Programmen umfangreicheren Phasen des Selbststudiums sinnvoll am übergeordneten Qualifikationsprofil ausgerichtet sind.

Zugangsvoraussetzungen:

Für das zur Akkreditierung beantragte Masterprogramm sind die Zugangsvoraussetzungen in der „Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung“ verankert. Zugangsvoraussetzung ist gemäß § 2 (1) ein Bachelorabschluss „in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium“. Als „fachlich geeignet“ im Sinne dieser Ordnung gelten zunächst Programme der

Architektur, Betriebswirtschaft, European Studies, Geographie, Politikwissenschaften, Raumplanung, Verwaltungswissenschaften oder Volkswirtschaftslehre, wobei die letztendliche Entscheidung von einer Auswahlkommission getroffen wird. Eine Zulassung unter der Auflage, „fehlende Module“ nachzuholen, ist grundsätzlich möglich, wird aber nicht weiter spezifiziert. Übersteigt die Anzahl der zugangsberechtigten Bewerber die vorhandenen Kapazitäten, erfolgt die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze gemäß §§ 4,5 entlang einer nach den Abschlussnoten des Erststudiums gebildeten Rangliste.

Angesichts einer dezidiert interdisziplinären Ausrichtung erscheint es den Auditoren zunächst nachvollziehbar, dass der Studiengang an eine außergewöhnlich breite Zielgruppe adressiert. Sie hinterfragen gleichwohl, inwieweit gewährleistet ist, dass alle Studienanfänger über Eingangsqualifikationen verfügen, auf deren Basis die angestrebte Berufsbefähigung in den *beiden* Bereichen Regionalmanagement *und* Wirtschaftsförderung erreicht werden kann: Die Auditoren verstehen, dass *nach* Aufnahme des Studiums vor allem der Wahlpflichtbereich sowie die berufspraktische Einheit und die Masterarbeit dazu geeignet sind, etwaige Defizite individuell auszugleichen (s.o.). Wie genau bereits die fachlich inhaltlichen Zugangskriterien auf das angestrebte Kompetenzprofil ausgerichtet sind, wird gleichwohl nur bedingt deutlich. Zwar sind die in § 2 (1) der Zulassungsordnung explizit als zugangsberechtigt benannten Disziplinen grundsätzlich nachvollziehbar an den Inhalten des Studiengangs orientiert. Nach welchen Kriterien jedoch darüber hinaus im Sinne der Zulassungsordnung über eine fachliche Eignung des Erststudiums entschieden wird, bleibt jedoch weitgehend unklar. Gerade die vorgesehene Option einer Zulassung unter der Auflage, fehlende Module/Kompetenzen nachzuholen setzt voraus, dass *eindeutig* definiert ist, welche Kompetenzen von Studienbewerbern erwartet werden. Da dieser Verfahrensschritt in der Praxis bisher ein theoretisches Problem dargestellt hat, wurden konkrete Festlegungen, das räumen die Verantwortlichen ein, in dieser Hinsicht bisher nicht getroffen. Der allgemeine Verweis der Hochschule auf nicht näher spezifizierte „Hauptstudienfelder“ sowie eine adäquate „methodische Vorbereitung“ der Kandidaten erscheint den Gutachtern allerdings insgesamt zu vage. Zusammenfassend kommen die Auditoren zu dem Schluss, dass im Interesse der Transparenz im weiteren Verfahrensverlauf die von Studienbewerbern erwarteten fachlichen Kompetenzen konkretisiert werden sollten.

Anerkennungsregeln / Mobilität:

Gemäß § 6 (3) des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Fakultät für Ressourcenmanagement werden Prüfungsleistungen und außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen auf das Studium angerechnet, „soweit kein wesentlicher Unterschied gegenüber den Kompetenzen, die im Falle eines Studiums an der HAWK erworben worden wären, festgestellt werden kann“. Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen können dabei maximal die Hälfte der für einen Studiengang vorgesehenen Kreditpunkte

ersetzen. Dass ablehnende Bescheide grundsätzlich seitens der Hochschule begründet werden müssen („Beweislastumkehr“), ist explizit verankert. Die Gutachter stellen fest, dass die Anerkennungsregeln der Lissabon-Konvention sowie den diesbezüglichen Vorgaben des Akkreditierungsrats entsprechen. Dass diese Regelungen im Fall des zur Akkreditierung beantragten Masterstudiengangs Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung jedoch nicht durchgängig adäquat operationalisiert werden, wird im folgenden Abschnitt zu erörtern sein.

Der zur Akkreditierung beantragte Masterstudiengang bildet nach eigenem Selbstverständnis primär für einen nationalen Arbeitsmarkt aus. Dementsprechend blendet das Curriculum internationale Fragestellungen zwar nicht aus, fokussiert dabei aber auf die spezifisch deutschen Anforderungen des Regionalmanagements und der Wirtschaftsförderung. In der Konsequenz können die meisten Lehreinheiten nur schwer durch das Lehrangebot einer ausländischen Hochschule substituiert werden. Den Auditoren erscheint es vor diesem Hintergrund plausibel, dass studentische Auslandsmobilität im Theoriebereich von den Verantwortlichen nicht aktiv gefördert wird. Im Bedarfsfall werden, das heben die Betroffenen hervor, diesbezügliche Anliegen gleichwohl auch durch eine flexible Anrechnung von im Ausland erbrachten Leistungen hinreichend unterstützt. Die Projekt- und Masterarbeit wird demgegenüber weitaus häufiger für einen Auslandsaufenthalt genutzt. Hier profitieren Studierende vor allem von zahlreichen individuellen Kontakten des Lehrkörpers ins europäische Ausland über die regelmäßig entsprechende Themenstellungen akquiriert werden.

Studienorganisation:

Der Master Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung ist als Vollzeitpräsenzstudiengang konzipiert. Auch wenn ein formalisiertes Teilzeitstudium nicht vorgesehen ist, kann die Studienzeit im Bedarfsfall individuell adaptiert werden.

Was die Studienorganisation angeht, zeigen sich im Detail gewisse Auffälligkeiten: Die mit zehn Leistungspunkten bemessene „berufspraktische Einheit“ kann gemäß Modulbeschreibung exklusiv im Sommersemester durchgeführt werden und setzt den Nachweis von mindestens 60 Leistungspunkten voraus. Bei einer vorgeschriebenen Mindestdauer von acht Wochen und einer Wochenarbeitszeit von 35 Stunden, sind Studierende dabei de facto auf das vierte Fachsemester festgelegt, wobei sich die Masterarbeit in diesem Idealverlauf nahtlos an das Praktikum anschließt. Die befragten Studierenden weisen darauf hin, dass ein solcher fließender Übergang in der Praxis einen Studienabschluss in der Regelstudienzeit immer dann erschwert, wenn „berufspraktische Einheit“ und Masterarbeit inhaltlich nicht mit einander verknüpft werden können bzw. in verschiedenen Einrichtungen durch-

geführt werden müssen. Wird eines der Module zudem außerhalb des Göttinger Einzugsgebiets absolviert, ist ein Studienabschluss in den vorgesehenen vier Semestern alleine aus logistischen Gründen kaum mehr möglich. Die Möglichkeiten, die „berufspraktische Einheit“ durch einschlägige außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen zu ersetzen, sind darüber hinaus begrenzt: Grundsätzlich werden hier offenbar nur Berufszeiten anerkannt, die nach dem Erwerb von 60 Leistungspunkten formal als Praktikum angemeldet werden.

Dem Argument der Programmverantwortlichen, dass Studierende vor Antritt der Praxisphase hinreichende berufsqualifizierende Kompetenzen erworben haben sollten, kann die Gutachtergruppe zwar grundsätzlich folgen. Die festgelegte Hürde von 60 Leistungspunkten erscheint ihnen, zumal es sich um einen Masterstudiengang handelt, in dem nicht wenige Studierende ohnehin parallel zum Studium einer einschlägigen Tätigkeit nachgehen, gleichwohl als unverhältnismäßig hoch. Dass solche einschlägigen Tätigkeiten zudem nur mit erheblichen Einschränkungen auf das Studium angerechnet werden können, steht in den Augen der Gutachter zudem im Widerspruch zu § 6 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung: Hier sind, wie bereits im vorherigen Abschnitt erörtert, im Einklang mit den Vorgaben des Akkreditierungsrats für die Anerkennung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen keine über die Prüfung auf wesentliche Unterschiede hinausgehende Rand- und Nebenbedingungen festgelegt. Der Hinweis der Programmverantwortlichen, die „berufspraktische Einheit“ beinhalte eine Prüfungsleistung in Form eines Praktikumsberichts, erscheint den Gutachtern an dieser Stelle nicht zielführend. Die hier vorgesehene Reflexion eines Theorie-Praxis-Transfers kann ihrer Ansicht nach grundsätzlich auch ex post, für bereits abgeleistete Berufstätigkeiten erfolgen. Die Gutachtergruppe hält es insofern für notwendig, die Durchführung der „berufspraktischen Einheit“ dahingehend zu flexibilisieren, dass ein Studienabschluss in der Regelstudienzeit sowie eine studentische Mobilität dadurch nicht behindert werden. Die Anerkennung von einschlägigen, außerhalb des Hochschulbereichs beispielsweise in der Berufspraxis erworbenen Kompetenzen, muss darüber hinaus in dem vom allgemeinen Teil der Prüfungsordnung vorgegebenen Rahmen ermöglicht werden.

Zur Berücksichtigung der Belange der Studierenden sind die betreffenden Ausführungen zu Kriterium 2.4 zu vergleichen.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.3:

Studiengangskonzept / Umsetzung des Qualifikationsprofils

~ Positionierung der Wahlpflichtmodule im Musterstudienplan

Dass zwei Drittel der Wahlpflichtmodule bereits im ersten Semester vorgesehen sind, bezeichnet die Hochschule in ihrer Stellungnahme zum vorläufigen Bewertungsbericht als „aus studienorganisatorischen Gründen [...] durchaus sinnvoll“, geht dabei allerdings nicht weiter ins Detail. Ohne die hochschulinterne Stundenplanung grundsätzlich in Frage stellen zu wollen, sind die Auditoren nach wie vor der Ansicht, dass dieser Ansatz der den Wahlpflichtmodulen zugedachten Rolle einer individuellen Profilbildung der Studierenden nicht optimal gerecht wird. Dass es Studierenden, wie von der Hochschule in ihrer Stellungnahme erneut angeführt, frei steht, „in einer individuellen Studienplanung eine andere Verteilung vorzunehmen“ oder „mehr als die notwendige Anzahl an Wahlpflichtfächern zu belegen“, ist nach Auffassung der Gutachter aus den bereits in der vorläufigen Bewertung genannten Gründen allenfalls eine provisorische Lösung dieser Inkonsistenz. In der Konsequenz bestätigen die Auditoren ihre vorläufige Bewertung in diesem Punkt vollumfänglich. Ihnen erscheint es nach wie vor ratsam, den Wahlpflichtbereich stärker auf das Ziel einer individuellen Profilbildung der Studierenden auszurichten. Sie meinen, diese Problematik sollte im Zuge einer Re-Akkreditierung wieder aufgegriffen werden und sprechen sich für eine diesbezügliche Empfehlung aus.

Zugangsvoraussetzungen

Angesichts eines dezidiert interdisziplinären Ansatzes wird ein flexibles Zulassungsverfahren von den Auditoren ausdrücklich befürwortet. Dass die in der Zulassungsordnung hinterlegte Liste zugangsberechtigter Disziplinen nicht abschließend ist, sondern über das Konstrukt einer Zulassung unter Auflagen auch Absolventen angrenzender Disziplinen in den Studiengang immatrikuliert werden können, ist in den Augen der Gutachter eine sinnvolle Lösung. Eine sachgerechte Umsetzung dieser Lösung setzt gleichwohl voraus, dass nicht nur zugangsberechtigte Studiendisziplinen, sondern auch diejenigen Kompetenzen festgelegt werden, die von Studienanfängern in jedem Fall erwartet werden. Hinsichtlich dieser Frage bestanden noch in der Vorortbegehung Unklarheiten. In der Stellungnahme zum vorläufigen Bewertungsbericht konkretisiert die Hochschule die Voraussetzung für eine Zulassung unter Auflagen dahingehend, dass Bewerber in jedem Fall „über grundlegende fachlichen Kompetenzen“ in *einem* der den Studiengang tragenden Bereiche Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie Planungs- und Raumwissenschaften verfügen sollten. Als grober Orientierungspunkt ist diese Festlegung in den Augen der Gutachter grundsätzlich angemessen. Im Interesse einer nachhaltig kompetenzbasierten Beurteilung sollte dieser Orientierungspunkt gleichwohl nach Möglichkeit weiter ausdifferenziert werden. Auch erscheint es den Gutachtern im Sinne der Transparenz wünschenswert, auch diese Facette des Zulassungsprozesses transparent nach außen zu kommunizieren. Die Gutachtergruppe ist der Ansicht, eine diesbezügliche Systematisierung des Bewerbungsverfahrens sollte im

Rahmen einer Re-Akkreditierung wieder aufgegriffen werden. Sie regen deshalb an, diesen Sachverhalt zum Gegenstand einer Empfehlung zu machen.

Studienorganisation

~ Konzeption des Moduls „berufspraktische Einheit“

Die Hochschule weist in ihrer Stellungnahme zum vorläufigen Bewertungsbericht darauf hin, dass das Modul „berufspraktische Einheit“ nicht als Berufspraktikum im engeren Sinne, sondern als „eine auf wissenschaftlicher Grundlage durchgeführte Projektarbeit“ angelegt ist. Zur Verbesserung der Studierbarkeit kündigen die Verantwortlichen gleichwohl an, die Teilnahmevoraussetzung für dieses Modul von derzeit 60 auf 45 Leistungspunkte zu verringern.

Erst vor dem Hintergrund des dezidiert *wissenschaftlichen* Anspruchs erscheint es in den Augen der Gutachter nachvollziehbar, dass für die „berufspraktische Einheit“ auch im Theoriebereich in größerem Umfang Vorkenntnisse der Studierenden gefordert werden. Dass dieser Anspruch gleichwohl in der Modulbeschreibung bisher nicht angemessen reflektiert wird, räumen die Verantwortlichen in ihrer Stellungnahme selbst ein. Die Reduktion der vorausgesetzten Kreditpunkte erscheint der Gutachtergruppe vor dem Hintergrund des bisher Gesagten angemessen. Allerdings sollte die Umsetzung dieser Absichtserklärung im weiteren Verfahrensverlauf nachgewiesen werden. Der Hinweis, dass einschlägige berufspraktische Tätigkeiten „nur mit erheblichen Einschränkungen“ für dieses Modul angerechnet werden können, bezog sich im Übrigen ausschließlich auf den Hinweis von Studierenden und Lehrenden, dass bisher nur Berufszeiten anerkannt werden können, die *nach* dem Erwerb von 60 Leistungspunkten formal als Praktikum angemeldet werden. Eine Harmonisierung dieser Praxis mit den Vorgaben der Lissabon-Konvention und des Akkreditierungsrats, die im Übrigen von der Allgemeinen Prüfungsordnung der HAWK Hildesheim / Holzminden / Göttingen sachgerecht operationalisiert werden, erscheint der Gutachtergruppe nach wie vor erforderlich. Die Auditoren sind der Ansicht und empfehlen eine diesbezügliche Auflage, dass die genannten Inkonsistenzen im weiteren Verfahrensverlauf behoben werden sollten. Neben einer Überarbeitung der Modulbeschreibung hinsichtlich des wissenschaftlichen Anspruchs der „berufspraktischen Einheit“ sollte die Hochschule somit nachweisen, dass die angekündigte Reduktion der als Teilnahmevoraussetzung geforderten Kreditpunkte implementiert wurde. Schließlich muss auch für diese Lehreinheit die Anerkennung von einschlägiger Berufspraxis in dem von der Allgemeinen Prüfungsordnung vorgesehenen Rahmen ermöglicht werden.

Die Gutachter bewerten Kriterium 2.3 als derzeit nur teilweise erfüllt.

Kriterium 2.4 Studierbarkeit

Evidenzen:

- HAWK Hildesheim / Holzminden / Göttingen, Selbstbericht
- Curriculare Übersicht, s. Anhang
- HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim / Holzminden / Göttingen Fakultät für Ressourcenmanagement. Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung
- HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim / Holzminden / Göttingen Fakultät für Ressourcenmanagement. Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung.
- Masterstudiengang Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung. Modulhandbuch (http://www.hawk-hhg.de/ressourcen/media/RW_Module_komplett.pdf (Prüfungsordnung 2014) (07.11.2017))
- Fragebogen Lehrevaluation blanko
- Kohortenanalyse Master Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung Matrikel 2003 bis Matrikel 2017
- Auditgespräche 20.10.2017

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Eingangsqualifikationen / Studienplangestaltung:

Vgl. Kap. 2.3

Studentische Arbeitslast:

Die Zuordnung von Kreditpunkten zu konkreten Modulen wird an der HAWK Hildesheim / Holzminden / Göttingen im Rahmen der Lehrevaluation kontinuierlich auf Plausibilität überprüft. Die befragten Studierenden bestätigen, dass die für ein Modul veranschlagten Leistungspunkte in der Regel die tatsächliche Arbeitsbelastung angemessen abbilden. Auf einige wenige Abweichungen wurde im zurückliegenden Akkreditierungszeitraum bzw. mit der zur Re-Akkreditierung beantragten Novelle der Prüfungsordnung in den Augen aller Beteiligten adäquat reagiert.

Erhebungen zu mittleren Studiendauern und Abbruchquoten werden an der HAWK Hildesheim / Holzminden / Göttingen regelmäßig durchgeführt und nach Aussage der Verantwortlichen bei der Weiterentwicklung der Programme berücksichtigt. Ausweislich der vom

Antragssteller vorgelegten Statistiken bewegen sich Studienabbrüche im Master Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung im Einzelfallbereich. Auch die mittlere Studiedauer erscheint mit Werten zwischen 4,0 und 4,8 Semestern unauffällig. Dass Überschreitungen der Regelstudienzeit gleichwohl häufig auf eine im weiteren Verfahrensverlauf zu behebende studienstrukturelle Inkonsistenz zurückzuführen sind, wurde bereits in Kapitel 2.3 erörtert.

Prüfungsbelastung und -organisation:

Vgl. Kap. 2.5

Beratung / Betreuung:

Die Auditoren stellen fest, dass das Beratungskonzept nachvollziehbar auf die Umsetzung der angestrebten Lernergebnisse ausgerichtet ist. Bei lehrveranstaltungs- und modulbezogenen Problemen stehen dabei grundsätzlich die verantwortlichen Dozenten in der Regel auch außerhalb festgelegter Sprechzeiten zur Verfügung. Für übergreifende Fragen rund um das gewählte Ausbildungsprogramm wurde zudem ein Studiengangskoordinator als fester Ansprechpartner bestellt. Dass in diesem Rahmen vor allem die intensive Betreuung des in der Regel durch Gruppen- und Projektarbeiten ausgestalteten Selbststudiums zu überzeugen vermag, wurde bereits in Kapitel 2.3 angemerkt. In der Konsequenz verwundert es die Gutachter nicht, dass die befragten Studierenden die Betreuung durch einen außergewöhnlich engagierten Lehrkörper explizit als einen Standortvorteil der HAWK Hildesheim / Holzminden / Göttingen hervorheben.

Über diese programmspezifischen Ansätze hinaus, stellt die HAWK Hildesheim / Holzminden / Göttingen etwa im Rahmen der Behinderten- und Sozialberatung weitere überfachliche Unterstützungsangebote bereit.

Studierende mit Behinderung:

Die Interessen von Studierenden mit Behinderung werden an der HAWK Hildesheim / Holzminden / Göttingen von einem Behindertenbeauftragten vertreten. Ein Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist darüber hinaus in § 8 (19) des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Fakultät für Ressourcenmanagement verankert.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.4:

Die Gutachter bewerten Kriterium 2.4 als vollständig erfüllt.

Kriterium 2.5 Prüfungssystem

Evidenzen:

- HAWK Hildesheim / Holzminden / Göttingen, Selbstbericht
- HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim / Holzminden / Göttingen Fakultät für Ressourcenmanagement. Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung
- HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim / Holzminden / Göttingen Fakultät für Ressourcenmanagement. Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung.
- Masterstudiengang Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung. Modulhandbuch (http://www.hawk-hhg.de/ressourcen/media/RW_Module_komplett.pdf (Prüfungsordnung 2014) (07.11.2017))
- Auditgespräche / Einsichtnahme in Klausuren, Haus-, Projekt- und Abschlussarbeiten 20.10.2017

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Prüfungsorganisation und -belastung

Prüfungen werden an der Fakultät für Ressourcenmanagement der HAWK Hildesheim / Holzminden / Göttingen in einem festen Zeitraum am Ende eines Semesters abgenommen. Die Prüfungsplanung erfolgt dabei nach Aussage der Studierenden hinreichend flexibel und ermöglicht im überwiegenden Regelfall eine angemessene Vorbereitung.

Die Prüfungsbelastung erscheint den Gutachtern, und auch hier stimmen die Studierenden zu, mit in der Regel einer endnotenrelevanten Lernzielkontrolle pro Modul insgesamt angemessen.

Kompetenzorientierung der Prüfungen:

Im zur Akkreditierung beantragten Masterstudiengang Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung kommt ein ungewöhnlich breit gefächertes Portfolio an Prüfungsformen zum Einsatz. Neben den üblichen Formaten Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit und Präsentation werden weiterhin regelmäßig berufspraktische Übungen, Tagesprojekte, Projektarbeiten, Exkursionsberichte und Fallstudien abgefordert. Die gewählte Prüfungsform ist nach Ansicht der Gutachtergruppe stets überzeugend an den jeweils angestrebten Lernzielen orientiert. Dabei machen die Verantwortlichen plausibel, dass auch in dem umfang-

reichen Eingangsmodul „Grundlagen des Regionalmanagements und der Wirtschaftsförderung“ in einer 30-minütigen mündlichen Prüfung übergeordnete Zusammenhänge niveaugerecht überprüft werden können.

Im Rahmen der Vorortbegehung erhalten die Gutachter Einblick in eine repräsentative Auswahl an Klausuren sowie Haus-, Projekt- und Abschlussarbeiten. Sämtliche Lernzielkontrollen sind dabei thematisch nachvollziehbar an den angestrebten Lernergebnissen orientiert und bilden das angestrebte Masterniveau des Studiengangs angemessen ab.

Bezüglich der zahlreichen Gruppenarbeiten sind die Gutachter der Meinung, dass nicht durchgängig glaubhaft gemacht werden konnte, dass dabei die individuellen Leistungen der Studierenden separat bewertet werden können. Sie regen an, diesen Aspekt unter den Studiengangsverantwortlichen und Lehrenden zu thematisieren und bessere Lösungen in Betracht zu ziehen.

Zum Nachteilsausgleich sind die betreffenden Ausführungen unter Kriterium 2.4, zum Verbindlichkeitsstatus der vorgelegten Ordnungen die Ausführungen unter Kriterium 2.8 zu vergleichen.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.5:

Die Gutachter bewerten Kriterium 2.5 als vollständig erfüllt.

Kriterium 2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

Evidenzen:

- HAWK Hildesheim / Holzminden / Göttingen, Selbstbericht
- Auditgespräche 20.10.2017

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Lehrenden des Masterstudiengangs Regionalmanagement und Wirtschaftsförderungen sind offenkundig eng mit dem regionalen Arbeitsmarkt vernetzt. Individuelle Kontakte zu maßgeblichen Akteuren der Wirtschaft und Verwaltung sind zwar nicht in Form von Kooperationsverträgen institutionalisiert, werden aber gleichwohl systematisch für die Akquise von Praktika sowie die Themenfindung für Projekt- und Abschlussarbeiten genutzt und bilden damit ein solides Fundament für die Praxisorientierung des Studiengangs.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.6:

Die Gutachter bewerten Kriterium 2.6 als vollständig erfüllt.

Kriterium 2.7 Ausstattung

Evidenzen:

- HAWK Hildesheim / Holzminden / Göttingen, Selbstbericht
- Übersicht Deputatsauslastung für den Masterstudiengang Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung
- Personalhandbuch Masterstudiengang Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung
- Master Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung, Personalhandbuch
- HAWK Hildesheim / Holzminden / Göttingen, Angebot Programm „HAWK-Plus“
- HAWK Hildesheim / Holzminden / Göttingen Aufstellung des Haushalts der Fakultät Ressourcenmanagement
- Auditgespräche / Standortbegehung 20.10.2017

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Personelle Ausstattung:

Der Masterstudiengang Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung ist an der Fakultät für Ressourcenmanagement angesiedelt und wird in der Lehre fast ausschließlich von Dozenten dieser Organisationseinheit verantwortet. Angesichts der interdisziplinären Ausrichtung des Programms erscheint es zunächst ungewöhnlich, dass auf Lehrimporte anderer, fachlich affiner Studiengänge der Hochschule vollständig und auf Lehrbeauftragte aus der beruflichen Praxis weitgehend verzichtet wird. Die Gutachter erfahren, dass dieser Ansatz methodisch-praktischen Überlegungen folgt und von den Studierenden vor allem aufgrund der hohen Präsenz der im weiteren Sinne Programmverantwortlichen geschätzt wird. Weiterhin ist der Lehrkörper der Fakultät für Ressourcenmanagement fachlich breit aufgestellt und wurde erst kürzlich durch eine Lehrkraft für besondere Aufgaben aus dem Bereich der Geographie in den Augen der Gutachter sinnvoll ergänzt. Dass eine Anbindung an die Berufspraxis schließlich primär in den Projektphasen sowie über extracurriculare Vorträge erfolgt, erscheint der Gutachtergruppe ebenfalls nachvollziehbar. Zusammenfassend bewerten die Auditoren das Personalkonzept der Fakultät für Ressourcenmanage-

ment als geeignet, um die für den Masterstudiengang Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung erforderliche Lehrleistung sowohl qualitativ als auch quantitativ über den Akkreditierungszeitraum sicherzustellen.

Personalentwicklung:

An der HAWK Hildesheim / Holzminden / Göttingen werden Angebote zur Personalentwicklung im Wesentlichen im Rahmen des sogenannten „HAWK-Plus“-Programms bereitgestellt. Die Gutachter nehmen zur Kenntnis und bewerten es positiv, dass insbesondere neu-berufene Professoren von der Hochschulleitung explizit zur Teilnahme an hochschuldidaktischen Basiskursen ermutigt werden.

Finanzielle und sächliche Ausstattung:

Der zur Akkreditierung beantragte Masterstudiengang Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung wird im Wesentlichen aus dem Globalhaushalt der Hochschule bzw. der das Programm tragenden Fakultät für Ressourcenmanagement sowie in geringerem Umfang durch Studienqualitätsmittel finanziert. Auf Basis der im Rahmen der Selbstdokumentation spezifizierten Budgets kann die Durchführung des Programms nach Ansicht der Gutachtergruppe im Akkreditierungszeitraum sichergestellt werden.

Im Rahmen der Vorortbegehung erhalten die Gutachter einen Überblick über die für den Studiengang relevante Infrastruktur. Der Bestand an studentischen Arbeitsräumen erscheint ausbaufähig; bestehende Engpässe werden gleichwohl durch die Öffnung von leer stehenden Hörsälen und Seminarräumen angemessen kompensiert. Seitens der Studierenden wird stärker problematisiert, dass ein Zugang nur während der Kernarbeitszeiten der Fakultät und damit zeitlich stark eingeschränkt möglich ist. Nach Aussage der Verantwortlichen wird sich die Raumsituation mit dem geplanten Ausbau der Fakultät mittel- bis langfristig entspannen. Bis dahin sollte nach Ansicht der Gutachtergruppe geprüft werden, ob der Zugang zu Gruppenarbeitsräumen flexibler gestaltet werden kann.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.7:

Finanzielle und sächliche Ausstattung

~ Zugänglichkeit Arbeitsräume

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme zu diesem Sachverhalt verzichtet. Die Auditoren bestätigen ihre vorläufige Bewertung insofern vollständig. Sie meinen, die Hochschule sollte prüfen, ob der Zugang zu studentischen Arbeitsräumen bzw. der für studentische Gruppenarbeiten zur Verfügung gestellten alternativen Räumlichkeiten flexibler gestaltet

werden kann. Die Gutachter regen an, diesen Aspekt im Zuge einer Re-Akkreditierung wieder aufzugreifen und dementsprechend zum Gegenstand einer Empfehlung zu machen.

Die Gutachter bewerten Kriterium 2.7 als grundsätzlich erfüllt.

Kriterium 2.8 Transparenz

Evidenzen:

- HAWK Hildesheim / Holzminden / Göttingen, Selbstbericht
- HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim / Holzminden / Göttingen Fakultät für Ressourcenmanagement. Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung (https://www.hawk-hhg.de/ressourcen/media/PO_Allgemeiner_Teil_Fassung_16_11_2016.pdf (08.11.2017))
- HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim / Holzminden / Göttingen Fakultät für Ressourcenmanagement. Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung.
- Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung (http://www.hawk-hhg.de/hochschule/media/ZZO_R_90_Regionalmanagement_Wirtschaftsfoerderung_HAWK.pdf (08.11.2017))
- Auditgespräche 20.10.2017

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Für das Masterprogramm Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung sind der Studienverlauf sowie die Rahmenbedingungen des Prüfungssystems einschließlich eines Nachteilsausgleichs für Studierende mit Behinderung von einem allgemeinen und besonderen / fachspezifischen Teil der Prüfungsordnung der Fakultät für Ressourcenmanagement im Wesentlichen angemessen erfasst. Dass auch die Studienziele in angemessener Form verbindlich verankert werden sollten, wurde bereits in Kapitel 2.1 des vorliegenden Gutachtens erörtert. Die Zulassungsbedingungen sowie das Verfahren zur Vergabe der Studienplätze sind Gegenstand einer separaten Zugangsordnung. Konkretisierungsbedarf hinsichtlich der von Studienbewerbern erwarteten Kompetenzen wurde in Kapitel 2.3 konstatiert. Der allgemeine Teil der Prüfungsordnung sowie die Zugangsordnung liegen in einer genehmigten und in Kraft gesetzten Fassung vor und sind auf der Webseite der Fakultät allgemein zugänglich. Der Verbindlichkeitsstatus des für das zur Akkreditierung beantragte Programm relevanten besonderen Teils der Prüfungsordnung bleibt hingegen unklar. Veröffentlicht

ist die für das laufende Verfahren relevante jüngste Version des Dokuments offenbar noch nicht; allerdings ist diese auch erst für Immatrikulationen ab dem Wintersemester 2018/19 wirksam. Es sollte insofern im weiteren Verfahrensverlauf nachgewiesen werden, dass der besondere Teil der Prüfungsordnung in der aktuellen Fassung in einer genehmigten und in Kraft gesetzten Fassung veröffentlicht wurde.

Zusammen mit dem Selbstbericht sind programmspezifische Belegexemplare des Zeugnisses und des Diploma Supplements dokumentiert. Dass der in der Prüfungsordnung verankerte Ausweis statistischer Daten zur Einordnung individueller Abschlüsse in einem dieser Dokumente umgesetzt werden muss, wurde bereits in Kapitel 2.2 konstatiert.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.8:

Genehmigung und in Kraft setzen der aktuellen Fassung des besonderen Teils der Prüfungsordnung

In ihrer Stellungnahme zum vorläufigen Bewertungsbericht kündigt die Hochschule an, dass die jüngste Novelle des besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung im Sommersemester 2018 die hochschulüblichen Genehmigungsverfahren durchlaufen wird. Dass das Dokument nach deren Abschluss veröffentlicht wurde, sollte nach Ansicht der Gutachter im weiteren Verfahrensverlauf dokumentiert und insofern zum Gegenstand einer Auflage gemacht werden.

Die Gutachter bewerten Kriterium 2.8 als derzeit nur teilweise erfüllt.

Kriterium 2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Evidenzen:

- HAWK Hildesheim / Holzminden / Göttingen, Selbstbericht
- Lehrevaluationsordnung der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaften und Kunst Hildesheim / Holzminden / Göttingen. Stand 07/2017
- Fragebogen Lehrevaluation blanko
- Kohortenanalyse Master Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung Matrikel 2003 bis Matrikel 2017
- Ergebnisse Erstsemesterbefragung WS 2016/17
- Ergebnisse Absolventenbefragung Master Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung 2017
- Auditgespräche 20.10.2017

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Verantwortung für die Qualitätssicherung von Studium und Lehre ist an der HAWK Hildesheim / Holzminden / Göttingen auf zentraler Ebene beim Präsidium angesiedelt. Qualitätssichernde Prozesse werden ebendort durch eine Stabsstelle hochschulweit implementiert und koordiniert. Die Umsetzung sowie die Nutzung der gewonnenen Daten für einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess erfolgt dezentral in den Fakultäten durch die zuständigen Studiendekane. Zentrale Prozesse und Verantwortlichkeiten sind dabei von einer Lehrevaluationsordnung hochschulweit verbindlich reglementiert.

Das zentrale Instrument der internen Qualitätssicherung ist die studentische Lehrevaluation. An der Fakultät für Ressourcenmanagement werden Lehrveranstaltungen grundsätzlich in jedem Semester einer Bewertung unterzogen. Dass dabei in Zukunft Lehrveranstaltungen nicht mehr weitgehend isoliert, sondern stärker im Gesamtkontext des übergeordneten Moduls betrachtet werden sollen, wird von den Auditoren begrüßt. Die Auswertung der Evaluationsbögen erfolgt dezentral durch den Studiendekan. Bei nachhaltig schlechten Bewertungen ist ein bilaterales Gespräch des Studiendekans mit dem Betroffenen vorgesehen. Weiterhin werden die Evaluationsergebnisse bzw. die daraus resultierenden Handlungsbedarfe nach Auskunft der Verantwortlichen in der Studienkommission besprochen. Eine Rückkopplung mit den Studierenden ist von der Evaluationsordnung darüber hinaus ausdrücklich vorgesehen.

Die Gutachter nehmen zur Kenntnis, dass als Ergänzung zur Lehrevaluation in regelmäßigen Abständen Erstsemesterbefragungen durchgeführt werden. Weiterhin wird das Gesamtkonzept des Studiengangs („Studiengangsevaluationen“) turnusmäßig einer Bewertung unterzogen.

Neben der Lehre im engeren Sinne richtet das Qualitätsmanagementsystem der HAWK Hildesheim / Holzminden / Göttingen ein weiteres Augenmerk auf den Studienerfolg. Dass Studienverlaufsanalysen standardmäßig durchgeführt werden, wurde bereits in Kapitel 2.4 erörtert. In turnusmäßigen Absolventenbefragungen wird zudem die Arbeitsmarktrelevanz des Qualifikationsprofils systematisch evaluiert.

Die Gutachter bewerten das Qualitätsmanagementsystem im Wesentlichen positiv. Auch wenn lediglich die Ergebnisse der jüngsten Erstsemester- und Absolventenbefragung dokumentiert sind, entsteht der Eindruck, dass mit den genutzten Instrumenten Daten generiert werden, die sinnvoll für eine kontinuierliche Verbesserung von Studium und Lehre genutzt werden. Dieser Eindruck wird von Studierenden des Programms im Wesentlichen bestätigt: Insgesamt bescheinigen die Betroffenen dem Lehrkörper ein ausgeprägtes Qualitätsbe-

wusstsein sowie eine hohe Sensibilität für die Implementierung qualitätssichernder Prozesse. Neben den institutionalisierten Befragungsinstrumenten heben die Studierenden ausdrücklich den hohen Wert sowie die Effizienz informeller Feedbackprozesse hervor.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.9:

Die Gutachter bewerten Kriterium 2.9 als vollständig erfüllt.

Kriterium 2.10 Studiengänge mit besonderem Profilanpruch

Nicht relevant.

Kriterium 2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Evidenzen:

- HAWK Hildesheim / Holzminden / Göttingen, Selbstbericht
- Auditgespräche 20.10.2017

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Das von der Hochschule mit dem Selbstbericht vorgelegte Gleichstellungs- und Diversitykonzept findet grundsätzlich die Zustimmung der Gutachter. Es existieren sinnvolle Konzepte zur Unterstützung von ausländischen Studierenden, Studierenden mit gesundheitlicher Beeinträchtigung oder in besonderen Lebenslagen. Darüber hinaus versucht die Hochschule systematisch, den Frauenanteil sowohl unter den Studierenden als auch unter den Lehrenden zu erhöhen.

Zur Berücksichtigung der Belange der Studierenden sind die betreffenden Ausführungen zu Kriterium 2.4 zu vergleichen.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.11:

Die Gutachter bewerten Kriterium 2.11 als vollständig erfüllt.

D Nachlieferungen

Um im weiteren Verlauf des Verfahrens eine abschließende Bewertung vornehmen zu können, bitten die Gutachter um die Ergänzung bislang fehlender oder unklarer Informationen im Rahmen von Nachlieferungen gemeinsam mit der Stellungnahme der Hochschule zu den vorangehenden Abschnitten des Akkreditierungsberichtes:

Nicht erforderlich

E Nachtrag/Stellungnahme der Hochschule (14.12.2017)

Die Hochschule legt eine ausführliche Stellungnahme vor. Die Gutachter greifen die ausführliche Stellungnahme in ihrer abschließenden Bewertung auf.

F Zusammenfassung: Empfehlung der Gutachter (18.12.2017)

Die Gutachter geben folgende Beschlussempfehlung zur Vergabe des beantragten Siegels:

Studiengang	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ma Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung	Mit Auflagen für ein Jahr	30.09.2024

Auflagen

- A 1. (AR 2.1) Das überarbeitete Qualifikationsprofil muss in einem angemessenen Detaillierungsgrad veröffentlicht und so verankert werden, dass sich alle relevanten Interessensträger darauf berufen können.
- A 2. (AR 2.2) Die in der Prüfungsordnung verankerte statistische Einordnung individueller Abschlüsse muss in einem der Abschlussdokumente umgesetzt werden.
- A 3. (AR 2.2) Die aktuellen Modulbeschreibungen müssen Studierenden und Lehrenden in geeigneter Form zugänglich gemacht werden.
- A 4. (AR 2.3) Der wissenschaftliche Anspruch der „berufspraktischen Einheit“ muss von der Modulbeschreibung angemessen reflektiert werden. Weiterhin muss die Durchführung dahin flexibilisiert werden, dass ein Studienabschluss in der Regelstudienzeit und eine studentische Mobilität dadurch nicht behindert werden. Schließlich muss die Anerkennung von einschlägigen außerhalb des Hochschulbereichs (beispielsweise im Rahmen einer berufspraktischen Tätigkeit) erworbenen Kompetenzen auch für diese Lehreinheit in dem durch den allgemeinen Teil der Prüfungsordnung vorgegebenen Rahmen ermöglicht werden.
- A 5. (AR 2.8) Der besondere Teil der Prüfungsordnung muss in einer genehmigten und in Kraft gesetzten Fassung veröffentlicht werden.

Empfehlungen

- E 1. (AR 2.3) Es wird empfohlen, den Wahlpflichtbereich stärker auf eine individuelle Profilbildung auszurichten.

- E 2. (AR 2.3) Es wird empfohlen, das Verfahren einer Zulassung unter Auflagen transparenter zu gestalten. Dazu sollte insbesondere konkretisiert werden, welche fachlichen Kompetenzen von Studienbewerbern erwartet werden.
- E 3. (AR 2.7) Es wird empfohlen, den Zugang zu studentischen Gruppenarbeitsräumen flexibler zu gestalten.

G Stellungnahme der Fachausschüsse

Fachausschuss 06 – Wirtschaftsingenieurwesen (02.03.2018)

Analyse und Bewertung

Bzgl. Auflage A4 diskutiert der Fachausschuss das Thema der wissenschaftlichen Ausrichtung des Praxismoduls. Der Fachausschuss bekräftigt, dass Studienmodule mit spezieller Ausrichtung in den einschlägigen Ordnungen ausreichend erklärt sein müssen.

In diesem und allen weiteren Punkten folgt der Fachausschuss der Empfehlung der Gutachter.

Der Fachausschuss 06 – Wirtschaftsingenieurwesen empfiehlt die Siegelvergabe für den Studiengang wie folgt:

Studiengang	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ma Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung	Mit Auflagen für ein Jahr	30.09.2024

Fachausschuss 08 – Agrar-, Ernährungswissenschaften und Landespflege (12.03.2018)

Analyse und Bewertung

Der Fachausschuss diskutiert das Verfahren und folgt der Beschlussempfehlung der Gutachter ohne Änderungen.

Der Fachausschuss 08 – Agrar-, Ernährungswissenschaften und Landespflege empfiehlt die Siegelvergabe für den Studiengang wie folgt:

Studiengang	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ma Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung	Mit Auflagen für ein Jahr	30.09.2024

H Beschluss der Akkreditierungskommission (23.03.2018)

Analyse und Bewertung

Die Akkreditierungskommission diskutiert das Verfahren und schließt sich den Bewertungen der Gutachter und der Fachausschüsse ohne Änderungen an.

Die Akkreditierungskommission für Studiengänge beschließt folgende Siegelvergaben:

Studiengang	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ma Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung	Mit Auflagen für ein Jahr	30.09.2024

Auflagen

- A 1. (AR 2.1) Das überarbeitete Qualifikationsprofil muss in einem angemessenen Detaillierungsgrad veröffentlicht und so verankert werden, dass sich alle relevanten Interessensträger darauf berufen können.
- A 2. (AR 2.2) Die in der Prüfungsordnung verankerte statistische Einordnung individueller Abschlüsse muss in einem der Abschlussdokumente umgesetzt werden.
- A 3. (AR 2.2) Die aktuellen Modulbeschreibungen müssen Studierenden und Lehrenden in geeigneter Form zugänglich gemacht werden.
- A 4. (AR 2.3) Der wissenschaftliche Anspruch der „berufspraktischen Einheit“ muss von der Modulbeschreibung angemessen reflektiert werden. Weiterhin muss die Durchführung dahin flexibilisiert werden, dass ein Studienabschluss in der Regelstudienzeit und eine studentische Mobilität dadurch nicht behindert werden. Schließlich muss die Anerkennung von einschlägigen außerhalb des Hochschulbereichs (beispielsweise im Rahmen einer berufspraktischen Tätigkeit) erworbenen Kompetenzen auch für diese Lehreinheit in dem durch den allgemeinen Teil der Prüfungsordnung vorgegebenen Rahmen ermöglicht werden.
- A 5. (AR 2.8) Der besondere Teil der Prüfungsordnung muss in einer genehmigten und in Kraft gesetzten Fassung veröffentlicht werden.

Empfehlungen

- E 1. (AR 2.3) Es wird empfohlen, den Wahlpflichtbereich stärker auf eine individuelle Profilbildung auszurichten.
- E 2. (AR 2.3) Es wird empfohlen, das Verfahren einer Zulassung unter Auflagen transparenter zu gestalten. Dazu sollte insbesondere konkretisiert werden, welche fachlichen Kompetenzen von Studienbewerbern erwartet werden.
- E 3. (AR 2.7) Es wird empfohlen, den Zugang zu studentischen Gruppenarbeitsräumen flexibler zu gestalten.

I Erfüllung der Auflagen (28.09.2018)

Bewertung der Gutachter und der Fachausschüsse 06 und 08 (13.08.2018)

Auflagen

- A 6. (AR 2.1) Das überarbeitete Qualifikationsprofil muss in einem angemessenen Detaillierungsgrad veröffentlicht und so verankert werden, dass sich alle relevanten Interessensträger darauf berufen können.

Erstbehandlung	
Gutachter	Erfüllt. Begründung: Qualifikationsziele wurden auf der Homepage veröffentlicht. Votum: einstimmig
FA 06	erfüllt Votum: einstimmig Begründung: Der Fachausschuss folgt der Einschätzung der Gutachter.
FA 08	erfüllt Votum: einstimmig Begründung: Der Fachausschuss folgt der Einschätzung der Gutachter.

- A 7. (AR 2.2) Die in der Prüfungsordnung verankerte statistische Einordnung individueller Abschlüsse muss in einem der Abschlussdokumente umgesetzt werden.

Erstbehandlung	
Gutachter	Erfüllt. Begründung: Das Abschlussdokument wurde in der Prüfungsordnung unter „Besonderer Teil“ veröffentlicht. Votum: einstimmig
FA 06	erfüllt Votum: einstimmig Begründung: Der Fachausschuss folgt der Einschätzung der Gutachter.
FA 08	erfüllt Votum: einstimmig

	Begründung: Der Fachausschuss folgt der Einschätzung der Gutachter.
--	---

- A 8. (AR 2.2) Die aktuellen Modulbeschreibungen müssen Studierenden und Lehrenden in geeigneter Form zugänglich gemacht werden.

Erstbehandlung	
Gutachter	Erfüllt. Begründung: Die aktuellen Modulbeschreibungen wurden auf der Homepage unter „Download- und Servicebereich“ veröffentlicht. Votum: einstimmig
FA 06	erfüllt Votum: einstimmig Begründung: Der Fachausschuss folgt der Einschätzung der Gutachter.
FA 08	erfüllt Votum: einstimmig Begründung: Der Fachausschuss folgt der Einschätzung der Gutachter.

- A 9. (AR 2.3) Der wissenschaftliche Anspruch der „berufspraktischen Einheit“ muss von der Modulbeschreibung angemessen reflektiert werden. Weiterhin muss die Durchführung dahin flexibilisiert werden, dass ein Studienabschluss in der Regelstudienzeit und eine studentische Mobilität dadurch nicht behindert werden. Schließlich muss die Anerkennung von einschlägigen außerhalb des Hochschulbereichs (beispielsweise im Rahmen einer berufspraktischen Tätigkeit) erworbenen Kompetenzen auch für diese Lehreinheit in dem durch den allgemeinen Teil der Prüfungsordnung vorgegebenen Rahmen ermöglicht werden.

Erstbehandlung	
Gutachter	Erfüllt: Begründung: Die Hochschule hat die Modulbeschreibung und die Ordnung für die Berufspraktische Einheit überarbeitet und beides auf ihren Webseiten öffentlich zugänglich gemacht. Die Berufspraktische Einheit kann nun ab 45 ECTS (bislang nach 60 ECTS) begonnen werden. Dies ermöglicht den Studienabschluss in der Regelstudienzeit und fördert die studentische Mobilität. Votum: einstimmig

I Erfüllung der Auflagen (28.09.2018)

FA 06	erfüllt Votum: einstimmig Begründung: Der Fachausschuss folgt der Einschätzung der Gutachter.
FA 08	erfüllt Votum: einstimmig Begründung: Der Fachausschuss folgt der Einschätzung der Gutachter.

A 10. (AR 2.8) Der besondere Teil der Prüfungsordnung muss in einer genehmigten und in Kraft gesetzten Fassung veröffentlicht werden.

Erstbehandlung	
Gutachter	Erfüllt Begründung: Der besondere Teil der Prüfungsordnung ist im „Download- und Servicebereich“ als Pdf-Dokument einsehbar.
FA 06	erfüllt Votum: einstimmig Begründung: Der Fachausschuss folgt der Einschätzung der Gutachter.
FA 08	erfüllt Votum: einstimmig Begründung: Der Fachausschuss folgt der Einschätzung der Gutachter.

Beschlussvorlage für die AK Programme am 27./28.09.2018:

Studiengang	Siegel Akkreditierungs- rat	Akkreditierung bis max.
Ma Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung	Alle Auflagen erfüllt	30.09.2023

Beschluss der Akkreditierungskommission (28.09.2018)

Die Akkreditierungskommission für Studiengänge beschließt die Verlängerung der Siegelvergabe wie folgt:

Studiengang	Siegel Akkreditierungs- rat	Akkreditierung bis max.
Ma Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung	Alle Auflagen erfüllt	30.09.2024

Anhang: Lernziele und Curricula

Es existieren keine verankerten **Lernergebnisse** für den Studiengang.

Hierzu legt die Hochschule folgendes **Curriculum** vor:

Semester	Module			
4. Semester	Modul 14 (20 CP) Masterthesis			
	Modul 13 (10 CP) Berufspraktische Einheit			
3. Semester	Modul 10 (10 CP / 6 SWS) Vertiefende Aspekte der Wirtschaftsförderung	Modul 11 (8 CP / 4 SWS) Existenzgründung und Fördermittel- ma- nagement	Modul 12 (12 CP / 9 SWS) Europäische Studien	
2. Semester	Modul 7 (7 CP / 5 SWS) Europäische Regionalpolitik	Modul 8 (8 CP / 5 SWS) Wirtschaftsförderung	Modul 9 (3 CP / 2 SWS) Wahlpflichtfach	
	Modul 6 (12 CP / 6 SWS) Projektarbeit			
1. Semester	Modul 1 (12 CP / 9 SWS) Grundlagen des Regionalmanagements und der Wirtschaftsförderung	Modul 2 (6 CP / 4 SWS) Rechtliche Rahmen- bedingungen	Modul 3 (6CP / 4 SWS) Kommunikation	Modul 4 (3 CP / 2 SWS) Wahlpflichtfach
				Modul 5 (3 CP / 2 SWS) Wahlpflichtfach